

**Verordnung über die Freigabe von  
Verkaufssonntagen in der Gemeinde Hemhofen**

vom 06.03.2015  
(In Kraft getreten am 01.04.2015)

in der zur Zeit geltenden Fassung  
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

## 5.4.2

### **Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der Gemeinde Hemhofen**

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) folgende

#### **R e c h t s v e r o r d n u n g**

##### **§ 1**

Aus Anlass der Kirchweih dürfen die Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Hemhofen und Zeckern am jeweiligen Kirchweihsonntag dieses Gemeindeteils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

##### **§ 2**

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an dem freigegebenen Sonntag in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen zu beachten.

##### **§ 3**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 500 € bzw. 2.500 € geahndet werden können.

##### **§ 4**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Hemhofen über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass der Kirchweihveranstaltungen vom 06.05.1997 außer Kraft.

Hemhofen, 06.03.2015

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister